

Gartenordnung

Die Druckfehlerberichtigung ist hier bereits eingearbeitet.

2 Gartenordnung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Allgemeines	5
§ 2 Nutzung des Kleingartens	5
§ 3 Gartenlaube	6
§ 4 Unzulässige Benützung der Gartenlaube	7
§ 5 Öffnung der Anlagen, Eingangstore	7
§ 6 Umlage von Verpflichtungen aus dem Generalpachtvertrag	7
§ 6a Gemeinsame Arbeitsleistung	8
§ 7 Wege, Rasen, Baum- und Strauchbestand	8
§ 8 Vereinseinrichtungen, Spielen auf Wegen und Parkplätzen	8
§ 9 Pachtgrundstück	9
§ 10 Pflanzenschutzmaßnahmen	9
§ 11 Verbrennen von Gartenabfällen und Geruchsbelästigung	9
§ 12 Abfallplätze	10
§ 13 Gemeinsame Einrichtungen	10
§ 14 Tierhaltung	10
§ 15 Radfahren und Fahren mit Kraftfahrzeugen	11
§ 16 Parkplätze	11
§ 17 Wald- und Ziergehölze	11
§ 18 Grenzabstand	11
§ 19 Bienenhaltung	12

	Seite
§ 20 Ruhe und Ordnung	12
§ 21 Schuppen, Gewächshäuser und andere bauliche Anlagen	12
§ 22 Kompostplätze	13
§ 23 Sichtblenden, sichtbehindernde Einfriedungen	13
§ 24 Stromaggregate und Solaranlagen	13
§ 25 Antennen, Fernsprechanchlüsse	13
§ 26 Verwaltung und Aufsicht	14
§ 27 Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle	14
§ 28 Beendigung des Unterpachtverhältnisses, Ablösebetrag	14
§ 28a Nutzungsentschädigung	15
§ 29 Verstöße gegen Gartenordnung u.a.	16
§ 30 Kündigung wegen falscher Angaben	16
§ 31 Entscheidung des Vorstandes	16
§ 32 Verfahrensweg	16
§ 33 Gültigkeit	17
§ 34 Schlussbestimmung	17

Anlage: Verordnung der Stadt Nürnberg
über die zeitliche Beschränkung
ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten

4 Gartenordnung

§ 1

Allgemeines

Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf den durch einen Generalpachtvertrag seitens der Stadt Nürnberg dem Stadtverband überlassenen Grundstücken.

Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften orientieren sich an den einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und des mit der Stadt Nürnberg bestehenden Generalpachtvertrages.

Mit der Gartenordnung werden Verpflichtungen, die der Stadtverband in seiner Eigenschaft als Zwischenpächter übernommen hat, an die Verbandsmitglieder als Unterpächter mit der Maßgabe der Erfüllung weitergegeben.

Der Unterpächter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die angepachtete Gartenparzelle. Hierzu gehört die Verkehrssicherungspflicht für alle baulichen Anlagen, Einrichtungen und des gesamten pflanzlichen Bewuchses einschließlich jeglichen Baumbestandes innerhalb der Gartenparzelle. Dies schließt auch bauliche Einrichtungen, Anlagen und Pflanzen jeglicher Art ein, die bei der Übernahme der Gartenparzelle nicht bewertet und nicht durch einen Geldbetrag abgelöst wurden.

Ferner sind die in dem vom Verband herausgegebenen „Merkblatt für die Unterpächter von Kleingärten“ enthaltenen Auflagen einzuhalten; maßgebend ist die jeweils gültige Fassung des Merkblattes.

§ 2

Nutzung des Kleingartens

Der durch einen Unterpachtvertrag den Verbandsmitgliedern überlassene Kleingarten darf nur zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Betätigung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung genutzt werden (§ 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz).

§ 3 Gartenlaube

In jedem Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung zulässig. Sie darf höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich des überdachten Freisitzes haben und in ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Es können die in der Anlage 3 zum Generalpachtvertrag aufgeführten Laubentypen errichtet werden.

Es gelten jedoch folgende Einschränkungen:

- a) Die Festlegung von Laubentypen für eine Kleingartenanlage durch das Gartenbauamt ist bindend.
- b) Bei bereits vorhandener Laubenbebauung darf nur ein Laubentyp erstellt werden, der sich in das Gesamtbild der Kleingartenanlage einfügt.

Das Bauvorhaben hat der Unterpächter dem Vereins- und Bezirksvorstand unter Vorlage eines Lageplanes und Bauplanes anzuzeigen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn Verein und Bezirk ihre Zustimmung erteilt haben. Dies gilt auch für eine nachträgliche Änderung der Laube.

Eigenmächtige Abweichungen sind nicht zulässig, sie berechtigen den Stadtverband zur Kündigung des Unterpachtverhältnisses.

Soweit Dauerkleingärten durch einen verbindlichen Bebauungsplan und/oder Grünordnungsplan festgesetzt sind, gelten grundsätzlich die Festsetzungen des Bebauungsplanes und/oder Grünordnungsplanes.

In allen übrigen Kleingärten sind die im Lageplan des Gartenbauamtes festgelegten Standorte, Höhen für die Fundamentoberkante und Laubentypen maßgebend.

§ 4

Unzulässige Benützung der Gartenlaube

Die Benützung der Gartenlauben oder deren Überlassung an Dritte zu Dauerwohnzwecken oder zu Gewerbe- und ähnlichen Zwecken ist unzulässig.

§ 5

Öffnung der Anlagen, Eingangstore

In allen Kleingartenanlagen sind in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober alle Türen in der Anlagenumzäunung tagsüber für die Allgemeinheit zugänglich zu halten. Nach Eintritt der Dunkelheit und in der Zeit vom 1. November bis 31. März auch tagsüber hat jeder Unterpächter dafür zu sorgen, dass die Eingangstore und -türen jeweils beim Betreten und Verlassen der Anlagen verschlossen werden. Jeder Unterpächter ist für seine Angehörigen und Besucher verantwortlich.

§ 6

Umlage von Verpflichtungen aus dem Generalpachtvertrag

Die Kosten, die bei der Instandhaltung oder Erneuerung der Wasserleitung nach Maßgabe des Generalpachtvertrages vom Stadtverband zu tragen sind, fallen den Unterpächtern der betroffenen Kleingartenanlage zur Last. Maßgebend für die vom jeweiligen Kleingartenverein zu berechnende Höhe der Umlage ist die Anzahl der an die Wasserleitung angeschlossenen Gartenparzellen.

Soweit der Stadtverband laut Generalpachtvertrag die Arbeitsleistungen seiner Mitglieder zur Pflege der Parkplätze, Wege, Platzflächen und sonstigen Gemeinschaftsflächen, zur Sauberhaltung der Kinderspielplätze, zur Pflege der Gehölzpflanzungen u. a. einzusetzen hat, obliegt es den Kleingartenvereinen, die Verteilung dieser Arbeiten im Rahmen der gemeinsamen Arbeitsleistung im Sinne des § 6 a der Gartenordnung zu organisieren.

§ 6 a Gemeinsame Arbeitsleistung

Jeder Unterpächter kann durch den Vereinsvorstand zur gemeinsamen Arbeitsleistung für die Unterhaltung der Kleingartenanlage in erforderlichem Umfang herangezogen werden. Unterpächter, die aus persönlichen Gründen an der Gemeinschaftsarbeit nicht teilnehmen können, haben die unterbliebene Arbeitsleistung durch Geld abzulösen. Die Höhe des Ablösebetrages setzt der Verbandsausschuss fest.

Vorstandsmitglieder sind von der gemeinsamen Arbeitsleistung befreit.

§ 7 Wege, Rasen, Baum- und Strauchbestand

Dem Verpächter gehörender Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzende Rasenflächen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe an dem vorgenannten Baum- und Strauchbestand sind nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig.

Jeder Unterpächter hat den an seiner Parzelle vorbeiführenden Anlageweg in einem ordentlichen Zustand zu halten. Das Wegebegleitgrün ist zu pflegen und bei Bedarf zu wässern.

§ 8 Vereinseinrichtungen, Spielen auf Wegen und Parkplätzen

Jeder Unterpächter hat für den Schutz und die Pflege der Vereinseinrichtungen und Anlagen einzutreten, etwaigen Missständen abzuhelpen oder diese dem Vereinsvorstand zu melden. Wege und Parkplätze dürfen zu Spielzwecken nicht benützt werden.

§ 9

Pachtgrundstück

Mindestens zwei Drittel der Fläche der einzelnen Gartenparzelle muss als Vegetationsfläche unterhalten und kleingärtnerisch bewirtschaftet werden.

Biologische Aktivität und nachhaltige Ertragsfähigkeit des Bodens müssen durch geeignete Bodenpflege erhalten werden.

Die Gartenparzellen sind so zu bewirtschaften und zu nutzen, dass schädliche Auswirkungen für Boden und Grundwasser nicht eintreten.

Aus dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen, noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden (größere Auffüllungen, größere Geländemodellierungen).

§ 10

Pflanzenschutzmaßnahmen

Die eigenmächtige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Fachberater des Stadtverbandes bzw. des Bezirkes möglich. Jeder Unterpächter ist verpflichtet, die angrenzenden Gartennachbarn von einer beabsichtigten Schädlingsbekämpfungsmaßnahme rechtzeitig zu verständigen.

§ 11

Verbrennen von Gartenabfällen und Geruchsbelästigungen

Im Kleingarten ist nur das Verbrennen holziger Gartenabfälle zulässig, die auf dem Gartengrundstück anfallen und nicht kompostiert werden können. Dabei sind die ortsrechtlichen Bestimmungen zum Verbrennen von Gartenabfällen einzuhalten.

Außerdem ist das Ausbringen von Jauche und anderen geruchsbelästigenden Düngestoffen an Sonn- und Feiertagen sowie bei heißer Witterung nicht gestattet.

§ 12 Abfallplätze

Die der Gemeinschaft dienenden Abfallplätze dürfen nur zur Lagerung solcher Stoffe in Anspruch genommen werden, die zur Kompostierung nicht geeignet sind und aus dem Kleingarten stammen.

Verwertbare Abfallstoffe (insbesondere Flaschen und Glasbehälter, Altpapier, Kartonagen) müssen einer gesonderten Erfassung zugeführt werden.

Problemabfälle (z. B. Lacke, Farben, Pflanzenschutzmittel, Insektenvernichtungsmittel, Altbatterien, Lösungsmittel) müssen der Schadstoffsammelstelle der Stadt Nürnberg oder einer anderen geeigneten Einrichtung zugeführt werden.

Unzulässig ist die Ablagerung von Unrat und Gartenabfällen außerhalb der Einfriedung der Kleingartenanlage z. B. im Bereich der bestehenden Abschirmpflanzung.

§ 13 Gemeinsame Einrichtungen

Eine Abänderung gemeinsamer Einrichtungen, insbesondere der Einbau von eigenen Eingangstüren in die Außenumzäunung, ist nicht gestattet.

§ 14 Tierhaltung

In den Kleingartenanlagen ist jede Tierhaltung untersagt. Bei mitgebrachten Haustieren (z. B. Hunde oder Katzen) ist dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird.

§ 15

Radfahren und Fahren mit Kraftfahrzeugen

Radfahren und das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art ist auf den Wegen der Kleingartenanlagen verboten, ausgenommen von dieser Regelung sind Krankenfahrstühle.

§ 16

Parkplätze

Das Unterstellen von Kraftfahrzeugen aller Art in den Kleingärten ist nicht gestattet.

Das Parken von Kraftfahrzeugen hat auf den von der Stadt Nürnberg ausgewiesenen Plätzen zu erfolgen. Auf diesen Plätzen und auch sonst innerhalb der Kleingartenanlage dürfen Pflege- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen nicht ausgeführt werden.

Liegt der ausgewiesene Parkplatz innerhalb einer Kleingartenanlage, so ist nur die kürzeste oder die von der Stadt bestimmte Anfahrt zu benützen und im Schrittempo zu befahren.

§ 17

Wald- und Ziergehölze

Wald- und Ziergehölze, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 4 m erreichen, dürfen nicht gepflanzt werden. Verbotswidrig gepflanzte Wald- und Ziergehölze sind bei Feststellung sofort zu entfernen. Wald- und Ziergehölze, die bei Inkrafttreten der Gartenordnung die Höhe von 4 m bereits erreicht oder überschritten haben, sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.

§ 18

Grenzabstand

Sträucher bis zu einer Höhe von 2 m sind mindestens 0,50 m von der Grenze entfernt, Sträucher von mehr als 2 m Höhe sind mindestens 2 m von der Grenze entfernt zu pflanzen.

Bei Obstbäumen in Form von Hochstämmen muss ein Abstand von mindestens 3 m von der Parzellengrenze eingehalten werden.

§ 19 Bienenhaltung

Für die Aufstellung von Bienenständen ist vorher beim Stadtverband die nach dem Generalpachtvertrag erforderliche Sondergenehmigung zu beantragen. Im Falle der Genehmigung sind die vorgeschriebenen Auflagen einzuhalten.

§ 20 Ruhe und Ordnung

Hinsichtlich der Ausübung lärm erzeugender oder ruhestörender Tätigkeiten im Kleingarten gilt die Verordnung der Stadt Nürnberg über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten in der jeweils gültigen Fassung (vgl. anliegenden Wortlaut der Verordnung).

Für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den Kleingartenanlagen ist der Vereinsvorstand zuständig. Den von ihm erteilten Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Lautstärke der Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

Sportliche, mit belästigenden Geräuschen verbundene Betätigung ist in Kleingartenanlagen nicht zulässig.

§ 21 Schuppen, Gewächshäuser und andere bauliche Anlagen

Die Errichtung von Kleintierställen, Schuppen, Garagen und Anbauten sowie die Unterkellerung von Gartenlauben ist in Kleingartenanlagen unzulässig; dazu gehört auch das dauerhafte Aufstellen von Zelten und sonstigen Behältnissen.

Gewächshäuser dürfen nur im Rahmen der vom Stadtverband in Zusammenarbeit mit dem Gartenbauamt festgelegten Bestimmungen errichtet werden.

12 Gartenordnung

§ 22

Kompostplätze

Kompostplätze sind an geeigneter Stelle anzulegen. Sie dienen ausnahmslos der Ablagerung kompostierbarer organischer Abfälle.

§ 23

Sichtblenden, sichtbehindernde Einfriedungen

Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an der Gartengrenze ist nicht erlaubt. Sichtblenden am Freisitz an der Gartenlaube können bis zu einer Höhe von 1,5 m in Form von Hecken oder mit Schlingpflanzen berankten Stützgestellen auf Antrag vom Bezirksvorstand zugelassen werden.

In jedem Fall ist es verboten, Sichtblenden aus Holz, Rohrmatten, Kunststoffmatten, Plastikfolien oder anderen Kunststoff-erzeugnissen zu erstellen.

§ 24

Stromaggregate und Solaranlagen

Stromaggregate dürfen im Kleingarten nicht verwendet werden. Ausgenommen von dem Verbot sind Stromaggregate, die zur Durchführung von gemeinsamer Arbeitsleistung benötigt werden.

Die Erstellung und Verwendung von Solaranlagen in Kleingärten ist im Rahmen der vom Landesverband Bayerischer Kleingärtner e.V. herausgegebenen Richtlinien zulässig. Die erforderliche Genehmigung erteilt auf Antrag der zuständige Bezirksvorstand.

§ 25

Antennen, Fernsprechanchlüsse

Fernsprechanchlüsse sowie sichtbare Funk- und Fernsehantennen dürfen in den Gartenparzellen nicht errichtet werden. Darunter fallen unter anderem auch sichtbare Satellitenempfangsanlagen.

§ 26

Verwaltung und Aufsicht

- a) Diebstähle, Personen- und Sachschäden innerhalb der Kleingartenanlage sind unverzüglich dem Vereinsvorstand anzuzeigen.
- b) Alle Beauftragten der Stadt Nürnberg dürfen zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten die Gartenparzelle jederzeit betreten. Die Vorstandsmitglieder des Verbandes und des Vereins sind berechtigt, die Gartenparzelle nach Ankündigung zu Kontrollzwecken auch in Abwesenheit des Unterpächters zu betreten.
- c) Die an den Anschlagtafeln in den Anlagen oder im Verbandsorgan veröffentlichten Beschlüsse und Anordnungen sind für jeden Unterpächter verbindlich.

§ 27

Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle

Kann ein Unterpächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vereinsvorstandes einen Beauftragten für die Pflege seines Kleingartens benennen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.

Eine eigenmächtige Überlassung oder Weiterverpachtung der Gartenparzelle an Dritte ist verboten.

§ 28

Beendigung des Unterpachtverhältnisses, Ablösebetrag

Im Falle der Kündigung des Unterpachtvertrages ist von dem durch den Bezirksvorstand bestimmten Pachtnachfolger ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Unterpächter gehörenden Sachen (Gartenhaus, Aufwuchs usw., jedoch ohne Inventar) zu entrichten. Der Ablösebetrag (Richtwert) wird von einer

Bewertungskommission (Schätzkommission) oder von vereidigten Sachverständigen für das Kleingartenwesen nach den Richtlinien des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner ermittelt. Die Zusammensetzung der Kommission wird vom Verbandsausschuss des Stadtverbandes festgelegt.

Kommt zwischen den Beteiligten über die Höhe des Ablösebetrages keine Einigung zustande, so ist der Ablösebetrag durch einen vereidigten Sachverständigen für das Kleingartenwesen zu ermitteln. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Das Gutachten des Sachverständigen ist für die Beteiligten verbindlich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Rechtsweg ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Bezirksvorstand bei Pächterwechsel wegen der Gartenlaube oder sonstigen Bauwerken, Aufwuchs usw. eine Beseitigungs- oder Änderungsanordnung erlässt. Der Anspruch auf Auszahlung des Ablösebetrages an den Vorpächter ruht bis zur Übergabe des Gartens an den Pächtnachfolger.

Der Verbandsausschuss kann Bestimmungen erlassen, in welchem Umfang der Ablösebetrag zu beschränken ist (z. B. für aufwendige Bauausführung der Gartenlaube, Aufwuchs usw., soweit deren Ausführung den kleingartenüblichen Rahmen übersteigt und für einen Pächtnachfolger nicht zumutbar ist).

§ 28 a Nutzungsentschädigung

Kann der Kleingarten nach Kündigung des Unterpachtvertrages wegen der Höhe der Ablösesumme für Anlagen und Anpflanzungen nicht weiter verpachtet werden, ist der Unterpächter nach Aufforderung durch den Verpächter verpflichtet, die Anlagen und Anpflanzungen zu entfernen oder gegen eine geringere ortsüblich erzielbare Ablösesumme zu überlassen. Kommt der Unterpächter dieser Aufforderung des Verpächters nicht nach, hat er vom Zeitpunkt der Aufforderung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des Kleingartenpachtzinses zu leisten und den Pachtgarten gemäß dieser Gartenordnung bis zur Neuverpachtung zu bewirtschaften.

§ 11 BkleingG bleibt unberührt.

§ 29

Verstöße gegen Gartenordnung u. a.

Bei Verstößen gegen Gartenordnung, Unterpachtvertrag oder Anordnungen des Verbands-, Bezirks- oder Vereinsvorstandes kann, soweit nicht die Kündigung des Unterpachtverhältnisses angezeigt ist, eine Geldbuße in folgender Höhe erhoben werden:

vom Vereinsvorstand bis zur Höhe von 50,- Euro,

vom Bezirksvorstand bis zur Höhe von 150,- Euro,

vom Verbandsvorstand bis zur Höhe von 250,- Euro.

Von dieser Regelung werden Schadenersatzansprüche des Grundstückseigentümers nicht berührt.

§ 30

Kündigung wegen falscher Angaben

Wissentlich falsche Angaben oder absichtliche Unterdrückung irgendwelcher Tatsachen beim Ausfüllen von Formblättern, z. B. des Aufnahmeantrages, berechtigen den Verband zur fristlosen Kündigung des Unterpachtvertrages.

§ 31

Entscheidung des Verbandsvorstandes

In allen in der Gartenordnung nicht aufgeführten Fällen entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 32

Verfahrensweg

Mitglieder und Unterpächter haben sich in allen Kleingartenfragen an den Verband zu wenden, wobei in der Regel vorher der Vereins- und Bezirksvorstand einzuschalten ist.

Von den Dienststellen der Stadt werden unmittelbare Verhandlungen mit den Mitgliedern und Unterpächtern des Verbandes nicht geführt.

§ 33

Gültigkeit

Diese Gartenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages und der Satzung.

§ 34

Schlussbestimmung

Diese Gartenordnung wurde in der Sitzung des Verbandsausschusses vom 22. November 2005 und 25. April 2006 beschlossen

Verordnung der Stadt Nürnberg über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeit

(Haus- und GartenarbeitsVO – HGArbVO)

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

1. Die Ausübung öffentlich ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten ist nur erlaubt:

Montag bis Freitag
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und
von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Samstag
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

2. Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushalts anfallenden lärm-erregenden Arbeiten, auch wenn sie außer Hauses (z. B. im Hof oder Garten) vorgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d. h. die Ruhe der Allgemeinheit, zu stören. Das sind insbesondere das Hämmern, das Sägen oder das Hacken von Holz sowie die Benutzung von elektrisch betriebenen Bohrern, Schleifmaschinen oder ähnlichen Heimwerkergeräten.

3. Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in den Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d. h. die Ruhe der Allgemeinheit, zu stören. Das sind insbesondere Arbeiten, bei denen motorbetriebene Gartengeräte (z. B. Rasenmäher, Bodenfräsen oder Heckenscheren) benutzt werden.
4. Unberührt hiervon bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) vom 21. Mai 1980 (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1994 (GVBl. S. 1049).

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 2. Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2500,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt.